



- Beschlusskammer 8 -
BK8-22/010-A

**Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten
Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und
steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung
BK6-22-300**

1. Allgemeines

Die Beschlusskammern 6 und 8 haben am 24.11.2022 Festlegungsverfahren (AZ: BK6-22-300, AZ: BK8-22/010-A) zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG eröffnet.

Anschließend haben sie ein Eckpunktepapier mit den Überlegungen beider Beschlusskammern hinsichtlich der ab dem 01.01.2024 beabsichtigten Regelungen veröffentlicht. Die Marktteilnehmer und interessierte Kreise hatten bis zum 27.01.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Darüber hinaus hat die Beschlusskammer 8 am 16.03.2023 im Online-Format eine öffentliche Anhörung zum Thema „wirtschaftliche Anreize für steuerbare Verbrauchseinrichtungen“ durchgeführt.

Das [Vorbringen](#) im Rahmen der Konsultation wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Auswertung ist in die Weiterentwicklung des Eckpunktepapiers eingeflossen.

Die nachfolgenden, hieraus resultierenden Überlegungen, werden nunmehr zu einer zweiten Konsultation gestellt. Anders als in der ersten Konsultation haben beide Beschlusskammern jeweils gesonderte Regelwerke entwickelt, die Grundlage der im 2. Halbjahr zu veröffentlichenden Festlegungen werden.

2. Anwendungsbereich

- 1 Die Bundesnetzagentur ist ermächtigt, Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer zu verpflichten, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen abzuschließen (vgl. §§ 29 Absatz 1 i.V.m. 14a Absatz 1 EnWG). Die Ermächtigung zur Ausgestaltung von differenzierten Netzentgelten ergibt sich bereits aus §§ 30 Absatz 1 Nr. 4, Absatz 2 Nr. 6 i.V.m. 17 StromNEV. Die Ermächtigung zur Verpflichtung der Energielieferanten bzw. Netzkundinnen und -kunden ergibt sich aus §§ 29 Absatz 1, 40 Absatz 5 EnWG. Die Beschlusskammer 8 trifft nach §§ 54 Absätze 1 und 2, 59 Absatz 1 Satz 1 EnWG bundeseinheitliche Regelungen.
- 2 Nach den bundeseinheitlichen Regelungen haben Elektrizitätsverteilernetzbetreiber reduzierte Netzentgelte für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu bilden, die eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abgeschlossen haben. Die Ausgestaltung dieser reduzierten Netzentgelte sowie daraus resultierenden Pflichten der Netzbetreiber sind Gegenstand der Festlegung BK8-22/010-A.
- 3 Hinsichtlich der Anwendungsfälle sowie der verwendeten Begriffe wird neben § 3 EnWG auf die Definitionen der Beschlusskammer 6 im Rahmen des Festlegungsverfahrens (BK6-22-300) zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG verwiesen. Insbesondere ist dort der Anwendungsbereich hinsichtlich der verpflichteten Netzbetreiber sowie der erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtung abschließend definiert.

3. Vorgaben zur Entgeltbildung

- 4 Die Beschlusskammer 8 wird verschiedene Vorgaben zur Entgeltbildung für unterschiedliche künftige Anschlusssituationen und Übergangsregelungen für Bestandsanlagen festlegen.

- 5 Die Berechnung der Netzentgelte aller im weiteren Verlauf dieser Festlegung genannten Module ist für alle Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (nachfolgend: Netzbetreiber) im Anwendungsbereich der Festlegung BK6-22-300 verpflichtend. Ausgenommen sind dort nur die Betreiber geschlossener Verteilernetze.
- 6 Die nach der Festlegung BK6-22-300 verpflichteten Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (Betreiber) können zwischen den folgenden Modulen wählen, sofern sie die nachfolgend definierten notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Die Überlegungen der Beschlusskammer unter Berücksichtigung der ersten Konsultation haben ergeben, dass neben

- einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** (Modul 1)
- bei einer separaten Messung des Verbrauchs einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung auch weiterhin eine **prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises** (Modul 2) vom Netzbetreiber als Alternative zur pauschalen Netzentgeltreduzierung anzubieten ist.
- Zusätzlich ist ein **Anreizmodul** mit zeitlich variablen Netzentgelten ergänzend zu Modul 1 vorgesehen (Modul 3).

3.1 Pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1)

- 7 Netzbetreiber sind nach § 14a Absatz 1 EnWG i.V.m. Ziffer 3.1.a. der Festlegung BK6-22-300 verpflichtet, für Betreiber eine pauschale Reduzierung auf die zu zahlenden Netzentgelte zu bilden, auf dem Preisblatt auszuweisen und mit dem Netznutzer abzurechnen, wenn sich ein Betreiber für eine pauschale Netzentgeltreduzierung entschieden hat.
- 8 Ein Betreiber kann sich für eine pauschale Netzentgeltreduzierung unabhängig davon entscheiden, ob der Verbrauch einer oder mehrerer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit separaten Zählpunkt oder über einen gemeinsamen Zählpunkt zusammen mit dem sonstigen Haushaltsverbrauch gemessen wird. Wird an einem Zählpunkt ausschließlich der Haushaltverbrauch ohne den Verbrauch einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemessen, berechtigt dieser Zählpunkt nicht zum Erhalt einer Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG.

- 9 Die Höhe dieser pauschalen Netzentgeltreduzierung wird durch jeden Netzbetreiber netzbezogen wie folgt gebildet:

Pauschale Netzentgeltreduzierung = 50 €/a (Kosten iMS vgl. MsbG) + 30 €/a (Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG) + 3.750 kWh/a x AP_{NS} ct/kWh x 0,2 (Stabilitätsprämie)

- 10 Ein Bestandteil der pauschalen Netzentgeltreduzierung orientiert sich an den Kosten die beim Betreiber für die Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem sowie die Bereitstellung einer Steuerbox anfallen. Auf einen Betreiber entfallen 50 €/a der Preisobergrenze für ein intelligentes Messsystem an Zählpunkten mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (vgl. § 30 Absatz 1 Nr. 5b MsbG). Nach aktueller Rechtslage kommen weitere 30 €/a hinzu, welche den vom Betreiber zu tragenden Kosten für die Bereitstellung einer Steuerbox nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 MsbG.

Gem. § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 MsbG ist die Ausstattung der betreffenden Messstelle mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gem. § 14a EnWG mit einem intelligenten Messsystem erforderlich.

- 11 Zu dem aus den Kosten für ein intelligentes Messsystem und eine Steuerbox abgeleiteten Bestandteil der pauschalen Netzentgeltreduzierung in Höhe von voraussichtlich 80 €/a wird eine Stabilitätsprämie addiert. Dieser Wert wird netzbetreiberindividuell ermittelt und ergibt sich aus dem Produkt des Arbeitspreises für Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung in der Niederspannung des jeweiligen Netzbetreibers, dem jährlichen Verbrauch einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung, für den die Beschlusskammer 8 einen Wert von 3.750 kWh/a annimmt, sowie einem Faktor von 0,2.

Die Prämie soll den Beitrag des Betreibers mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung zur Netzstabilität in der Niederspannung, die höhere Auslastung sowie Kosten & Effizienzgewinne beim Netzausbau für alle Netznutzer angemessen in Ausgleich bringen. Einerseits gibt die Integration der neuen Verbraucherinnen und Verbraucher den Anlass für weiteren Netzausbau, andererseits führt die Höherauslastung der Netze zu spezifisch niedrigeren allgemeinen Netzentgelten. Der Effekt ist jedenfalls zu Beginn der

Regelung noch nicht objektiv zu bestimmen und wird daher mit dem Faktor 0,2 angenommen und somit zwischen den Verbrauchergruppen aufgeteilt.

- 12 Die Höhe der pauschalen Reduzierung darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt (Messlokation) zu zahlen wäre, nicht überschreiten. Das Netzentgelt inklusive der pauschalen Reduzierung darf somit nicht unter 0 fallen. Ein negatives Netzentgelt darf nicht entstehen.
- 13 Die pauschale Netzentgeltreduzierung ist jährlich zu gewähren, solange die Teilnahmeverpflichtung nach Ziffer 3.1.b. der Festlegung BK6-22-300 besteht. Bei einer unterjährigen Teilnahme ist der Betrag tagesgenau abzurechnen, sodass dem Anschlussbegehren eines Betreibers jederzeit nachgekommen werden kann.

Eine Begrenzung ist sachgerecht. Sollte der Bezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung so gering sein, dass es durch die pauschale Reduzierung zu einem negativen Netzentgelt käme, so würde dies zu einer unangemessenen Bevorteilung führen. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn ein Betreiber in einem Verteilernetz mit sehr niedrigen Netzentgelten seinen Bedarf an Elektrizität durch Eigenerzeugung zu einem großen Teil decken kann. Das Elektrizitätsverteilernetz ist aber auch für solche Verbraucher vollständig vorzuhalten. Von einem geldwerten Nutzen für das Netz, das eine Auszahlung an den Anschlussnutzer rechtfertigen würde, kann nicht ausgegangen werden. Ein Netzentgelt von 0 €/a ist als Grenze daher mindestens erforderlich. Die Regelung wird einem regelmäßigen Monitoring unterzogen, um zu prüfen, ob nicht Mindestbeiträge (Grundpreise) aller Anschlussnutzer vorzusehen sind.

Die pauschale Reduzierung des Netzentgelts ermöglicht eine unkomplizierte und nachvollziehbare Ermäßigung ohne Veränderungen an der Messstelle und am Zählerschrank, was z.T. erhebliche Kosten verursachen würde. Zudem erhöht eine pauschale Reduzierung des Netzentgeltes auch die Planbarkeit der dem Netzbetreiber im Jahresverlauf zufließenden Erlöse aus Netzentgelten.

Die Höhe der Reduzierung ist angemessen, da diese sich an den Mehrkosten der zusätzlich erforderlichen Technik orientiert.

Durch die zusätzliche Komponente der Stabilitätsprämie wird die pauschale Netzentgeltreduzierung aus Sicht der Beschlusskammer 8 in einer angemesseneren Relation zu den Netzkosten im jeweiligen Netzgebiet gestellt.

Die Vorgabe der Berechnungsformel anstatt eines fixen Betrages in Euro entspricht dem Wortlaut des § 14a Absatz 1 Satz 1 EnWG. Insbesondere § 14a Absatz 1 Satz 3 Nr. 8 EnWG ermächtigt die Bundesnetzagentur zu einer methodischen Ausgestaltung der Netzentgeltreduzierung.¹ Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur zu konkreten Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung von Netzentgelten berechtigt. Diese ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 14a EnWG. Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur bereits nach § 30 Absatz 1 Nr. 4 sowie Abs. 2 Nr. 6 StromNEV i.V.m. § 17 StromNEV berechtigt, Vorgaben zur Ausgestaltung von Netzentgelten zu treffen.

3.2 Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises mit separatem Zählpunkt (Modul 2)

- 14 Netzbetreiber sind verpflichtet, **alternativ** zu Modul 1 dem Betreiber für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises anzubieten und mit dem Netznutzer abzurechnen. Voraussetzung hierfür ist die Messung des Verbrauchs nur von einer oder mehrerer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen über einen separaten Zählpunkt.
- 15 Eine Kombination aus Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises) ist nicht möglich. Es handelt sich um alternative Wahlmöglichkeiten je separatem Zählpunkt.
- 16 Die Reduzierung des Arbeitspreises bemisst sich am für das Kalenderjahr geltenden Arbeitspreis für Entnahme ohne Lastgangmessung in der Niederspannung des jeweiligen Netzbetreibers, in dessen Netzgebiet die der Teilnahmepflicht gemäß § 14a Absatz 1 EnWG i.V.m. Ziffer 3.1.b. der Festlegung BK6-22-300 unterfallende steuerbare Verbrauchseinrichtung belegen ist.
- 17 Die **Reduzierung** des allgemeinen Arbeitspreises (ct/kWh) wird **bundesweit auf 60 %** des Arbeitspreises für Entnahme ohne Lastgangmessung in der Niederspannung

¹ BT-Drs. 20/2656, Seite 44 am Ende.

festgelegt. Dies entspricht dem Durchschnitt der § 14a EnWG -
Netzentgeltreduzierungen im Status Quo.²

Modul 2 erlaubt dem Betreiber auf Grund der separaten Erfassung des
Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung eine separate Abrechnung
des entsprechenden Verbrauchs. Eine separate Verbrauchserfassung ist bspw.
Voraussetzung für die separate Teilnahme steuerbarer
Verbrauchseinrichtungen an variablen Strompreisen ohne Auswirkungen auf
den nicht verschiebbaren Haushaltsverbrauch oder die Befreiung von Umlagen
gem. §§ 22 Absatz 1 i.V.m. 10 EnFG auf Netzentnahmen von Strom, der in
einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht wird.

3.3 Erhebung eines Grundpreises

18 Je Betreiber hinter einem Anschlusspunkt ist **allenfalls ein Grundpreis** zu erheben.
Wird hinter einem Anschlusspunkt der Verbrauch einer oder mehrerer steuerbarer
Verbrauchseinrichtungen an einem separaten Zählpunkt gemessen, rechnet der
Netzbetreiber keinen zusätzlichen Grundpreis ab. Daraus folgt keine Verpflichtung des
Netzbetreibers, einen Grundpreis in der Niederspannung für Entnahme ohne
Lastgangmessung zu erheben. Es gilt weiterhin die Regelung in § 17 Absatz 6 Satz 2
StromNEV.

3.4 Vorgaben für Lieferanten

19 Die Abrechnung der Netzentgeltreduzierung nach den vorgenannten Modulen ist
separat auf der Rechnung auszuweisen, die der Betreiber von einem Stromlieferanten
i.S.v. § 2 Nr. 31a EnWG erhält, mit dem er einen Stromliefervertrag abgeschlossen
hat.

20 Die **pauschale** Reduzierung ist auf der Rechnung des Lieferanten an den Betreiber
separat von den sonstigen Positionen transparent auszuweisen. Dies **ergänzt** die
Pflicht der Energielieferanten gem. § 40 Absatz 3 Nr. 4 EnWG.

Bereits jetzt sind nach § 40 Absatz 3 Nr. 4 EnWG die Netzentgelte, sofern sie
Gegenstand des Liefervertrages sind und sofern sie Kalkulationsbestandteile
der in die Rechnung einfließenden Preisebestandteile sind, gesondert

² Vgl. Bundesnetzagentur, Bundeskartellamt (2023): [Monitoringbericht 2022](#), S. 215.

auszuweisen. Darüber hinaus sind nach § 40 Absatz 4 EnWG auch die maßgeblichen Berechnungsfaktoren unter der Verwendung standardisierter Begriffe auszuweisen. Aus Sicht der Beschlusskammer 8 ist der Umsetzungsaufwand der separaten Ausweisung daher gering und kann an die bereits bestehenden Systeme anknüpfen.

Die Beschlusskammer 8 erkennt die Schwierigkeit, dass Netzentgelte im Verhältnis zum Netznutzer abgerechnet werden. Dies ist regelmäßig, insb. im Falle von Haushaltskundinnen und -kunden, der von diesen zu unterscheidende Lieferant (§ 3 Nr. 31a EnWG). Die Abrechnung gegenüber dem Betreiber inklusive Netzentgelte obliegt dem Lieferanten.

Als Ergebnis der Konsultation sieht sich die Beschlusskammer 8 jedoch bestärkt, kein direktes Abrechnungsverhältnis zwischen einem Netzbetreiber und einem Anschlussnutzer oder einer Anschlussnutzerin in der Niederspannung zu etablieren, wenn dieser nicht ohnehin Partei des Netznutzungsvertrages ist.

3.5 Übergangsvorschriften

Für Verbrauchseinrichtungen, die nach Ziffer 11. der Festlegung BK6-22-300 den Übergangsvorschriften unterliegen, sind Netzentgeltreduzierungen wie folgt vorgesehen:

- 21 Für Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen wurde und die nach 11.2.a. der Festlegung BK6-22-300 steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind, ist die Abrechnung des Verbrauchs bis längstens zum 31.12.2028 entsprechend der Methode vorzunehmen, die im Rahmen der individuellen Vereinbarung getroffen wurde. Dabei muss bis zum 31.12.2028 auf die Höhe der prozentualen Reduzierung des Grundpreises und des Arbeitspreises für Entnahme ohne Lastgangmessung aus dem Preisblatt für das Jahr 2023 abgestellt werden. Ab dem 01.01.2029 ist die Abrechnung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung entsprechend der Module 1 bzw. 2 vorzunehmen.
- 22 Für Verbrauchseinrichtungen, bei denen es sich um Nachtspeicherheizungen handelt und für die bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen worden ist, ist die Abrechnung des Verbrauchs bis zu ihrer

Außerbetriebnahme entsprechend der Methode vorzunehmen, die im Rahmen der individuellen Vereinbarung getroffenen wurde. Dabei muss bis zur Außerbetriebnahme auf die Höhe der prozentualen Reduzierung des Grundpreises und des Arbeitspreises für Entnahme ohne Lastgangmessung aus dem Preisblatt für das Jahr 2023 abgestellt werden.

- 23 Für Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen wurde, die weder steuerbare Verbrauchseinrichtung noch Nachtspeicherheizungen nach Ziffern 11.2.a. und 11.2.b. der Festlegung BK6-22-300 sind, ist die Abrechnung des Verbrauchs bis längstens zum 31.12.2028 entsprechend der Methode vorzunehmen, die im Rahmen der individuellen Vereinbarung getroffenen wurde. Dabei muss insbesondere an der Höhe der prozentualen Reduzierung des Grundpreises und des Arbeitspreises für Entnahme ohne Lastgangmessung aus dem Preisblatt für das Jahr 2023 festgehalten werden. Ab dem 01.01.2029 ist für den Verbrauch solcher Verbrauchseinrichtungen keine Netzentgeltreduzierung zu gewähren.
- 24 Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach Rn. 21 können auf eigenen Wunsch schon vor dem 01.01.2029 in die netzorientierte Steuerung nach Ziffer 4. der Festlegung BK6-22-300 wechseln. Der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung erhält damit gleichzeitig den Anspruch auf eine Reduzierung nach Modul 1 oder Modul 2 dieser Festlegung.
- 25 Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 kein Bestandteil einer Vereinbarung nach § 14a EnWG waren, kann die netzorientierte Steuerung nach Ziffer 4. der Festlegung BK6-22-300 auf Wunsch des Betreibers für die Zukunft vereinbart werden. Der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung erhält damit gleichzeitig den Anspruch auf eine Reduzierung der Netzentgelte nach Modul 1 oder Modul 2 dieser Festlegung.

4. Erhebung von Netzanschlusskosten

- 26 Netzanschlusskostenbeiträge (NAK) sind für Anschlüsse aller Art transparent und diskriminierungsfrei zu erheben, vgl. § 21 Absatz 1 Satz 1 EnWG.

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung (NAV) bleibt unberührt.

NAK sind auch bei der Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach den bisherigen Vorgaben zu erheben. Befreiungen für bestimmte Anwendungsfälle sind unzulässig.

5. Ermäßigung bei Baukostenzuschüssen

27 Baukostenzuschüsse nach § 11 NAV (BKZ) sind ebenfalls transparent und diskriminierungsfrei zu erheben.

BKZ haben eine wichtige Steuerungs- und Lenkungsfunktion für Anschlussleistungen und leisten einen effizienten Finanzierungsbeitrag zum notwendigen Netzausbau, da sie die Deckung zusätzlicher Netzausbaukosten sachgerecht gewährleisten, die durch jeden neuen Anschluss strukturell verursacht werden.

Baukostenzuschüsse sind dem Grunde nach in allen Elektrizitätsversorgungsnetzen, die Netzausbauerfordernisse haben, auch im Rahmen der Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu erheben. Optimierungsmöglichkeiten seitens der Kundenanlage sind auch hier anzureizen, Netzanschlusskapazität ist angesichts des insgesamt hohen erwarteten Netzausbaubedarfs schonend durch die Anschlussnehmer zu beanspruchen.

28 Die Beschlusskammer 8 ermöglicht es Netzbetreibern bei der Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erhobene Baukostenzuschüsse zu rabattieren. Der in diesem Rahmen erforderliche Netzausbau, der einen vollständigen Bezug zu jederzeit gewährleisten soll, liegt ggf. noch nicht vor bzw. erfolgt zeitverzögert. Bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse kann dies aus Sicht der Beschlusskammer 8 berücksichtigt werden, indem eine pauschale Rabattierung in Höhe von **bis zu 20 %** des in Summe in Rechnung zu stellenden Baukostenzuschusses möglich ist.

Grundsätzlich beteiligt sich der Anschlussnehmer mit der Zahlung des Baukostenzuschusses verursachungs- und sachgerecht an den Kosten für den

Netzausbau. Durch die verpflichtende Steuerbarkeit ist die bereitgestellte Netzanschlusskapazität ggf. nicht uneingeschränkt verfügbar. Dies rechtfertigt die Rabattierung des Baukostenzuschusses. Der Netzbetreiber erhält ein ausreichendes Zeitfenster, den Netzausbau sachgerecht vorzunehmen unter Berücksichtigung des zu erwartenden Netzausbaus bei der Integration einer Vielzahl von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.

6. Wirtschaftliche Anreize zur Lastverlagerung

6.1 Ergänzendes Anreizmodul (Modul 3)

29 Netzbetreiber sind verpflichtet, Betreibern, die die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 gewählt haben, komplementär ein zeitvariables Netzentgelt anzubieten. Das Anreizmodul des zeitvariablen Netzentgeltes steht nicht komplementär zu Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises) zur Verfügung.

30 Die Vereinbarung eines solchen zeitvariablen Netzentgeltes ist für den Betreiber optional wählbar und nicht verpflichtend.

31 Die Ausgestaltung dieses zeitvariablen Netzentgeltes obliegt dem Netzbetreiber.

32 Das zeitvariable Netzentgelt muss jedoch als Mindestmaß die nachfolgenden Vorgaben erfüllen.

33 Das zeitvariable Netzentgelt ist diskriminierungsfrei anzubieten und zu erheben.

34 Das variable Netzentgelt besteht aus drei Preisstufen. Die Ausgangsbasis bildet das allgemeine Entgelt in der NS für die Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung (Standardtarif - ST). Darüber hinaus muss der Netzbetreiber sowohl eine Preisstufe oberhalb dieser ST-Preisstufe in Form einer HT-Preisstufe (Hochlasttarif) und eine Preisstufe unterhalb der ST-Preisstufe in Form einer NT-Preisstufe (Niederlasttarif) bilden. Dabei darf die HT-Preisstufe die ST-Preisstufe höchstens um 100 % übersteigen. Die NT - Preisstufe muss im Korridor zwischen 10% und 80% der ST-Preisstufe liegen.

35 Das HT Zeitfenster muss täglich mindestens 2 Stunden betragen.

36 Bei der Ausgestaltung der Tarife ist die folgende Nebenbedingung zu beachten: Ein **hypothetischer** Betreiber mit einer Vereinbarung über ein zeitvariables Netzentgelt und einem **Verbrauchsprofil**, welches mit dem **Standardlastprofil** (SLP) des Netzbetreibers für Haushaltskundinnen und -kunden **identisch** ist, darf durch das variable Netzentgelt in Summe weder besser noch schlechter gestellt werden. Eine Verbesserung kann der Betreiber mit Vereinbarung über ein zeitvariables Netzentgelt indes immer dann erzielen, wenn dieser den Verbrauch vermehrt in Zeitfenster mit NT-Preisstufe verschiebt und damit mit seinem Verbrauchsprofil vom des SLP des Netzbetreibers für Haushaltskundinnen und -kunden abweicht. Diese Lastverschiebung soll durch das zeitvariable Netzentgelt angereizt und vergütet werden.

6.2 Ausgestaltungsvariante: **saisonal** **zeitvariables** **Netzentgelt**

Nach dem Vortrag in der ersten Konsultation kann es in einigen Netzgebieten zu der Konstellation kommen, dass ein Netzbetreiber in der Analyse der Lastsituation in der NS keine täglichen Zeitfenster für eine NT-Preisstufe identifizieren kann, um eine ganzjährige Lastverschiebung anzureizen. Dies ist insbesondere vorstellbar für Niederspannungsnetze, die in nachweisbarem Umfang und in den Wintermonaten durch Nachtspeicherheizungen auch in den Nachtstunden eine höhere Auslastung haben, sodass eine nicht planbare Lastverschiebung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dennoch zu Überlastungssituationen führen kann. Die Anzahl dieser Heizungssysteme sinkt zwar stetig, finden aber dennoch in nicht geringer Anzahl in den Haushalten Anwendung.³ In einem solchen Fall kann der Anreiz zur Lastverschiebung zu Ausfällen in den betroffenen Netzbereichen führen.

37 Da die Bildung der Preisstufen durch den Netzbetreiber erfolgt, erlaubt es der in Modul 3 definierte Korridor (10% bis 80% des Standardtarif - ST) für die NT - Preisstufe einem Netzbetreiber, das variable Netzentgelt so zu gestalten, dass der Anreiz für Betreiber sehr gering wird. Ein Netzbetreiber, welcher das oben genannte Problem für sein Netz

³ Vgl. Bundesnetzagentur, Bundeskartellamt (2023): [Monitoringbericht 2022](#), S. 317.

erkennt, könnte durch eine verringerte Anreizwirkung unerwünschte neue Lastspitzen vermeiden.

- 38 In dieser Ausgestaltungsvariante würde aus Sicht der Beschlusskammer 8 ggf. sichergestellt, dass Netze, in denen sich eine Vielzahl an Nutzern von Nachtspeicherheizungen befinden, keine Nachteile durch das Anreizmodul variables Netzentgelt erfahren. In Zeitfenstern, in denen keine Überlastung zu erwarten ist, könnten dann zeitvariable Netzentgelte mit einer höheren Anreizwirkung festgelegt werden (Korridor zwischen 10% und 50 %). Dennoch würde bei saisonaler Beschränkung der Nutzen des variablen Netzentgelts erheblich geschmälert. Dies gilt es abzuwägen.

In der zweiten Konsultation bittet die Beschlusskammer 8 ausdrücklich um Rückmeldungen zur Notwendigkeit einer solchen Variante, das variable Netzentgelt saisonal zu beschränken und dazu, wie ein Nachweis zu führen wäre.

- 39 Die Festlegung der Zeitfenster und Preisstufen hat einmalig kalenderjährlich zum jeweils 15.10. des Vorjahres zu erfolgen. Diese gelten für das gesamte Netzgebiet des Netzbetreibers. Eine Unterteilung innerhalb des Netzgebietes ist nicht zulässig.

In den Stellungnahmen zur Konsultation und der Anhörung am 16.03.2023 wurde von Teilen des Marktes und seitens der Verbrauchervertreter der dringende Wunsch vorgetragen, auch ein zeitvariables Netzentgelt mit Anreizen zur freiwilligen Lastverschiebung vorzusehen. Konkret umsetzbare Modelle wurden nicht eingereicht. Es hat sich bei Auswertung der Stellungnahmen gezeigt, dass derzeit nur eine sehr einfache Form eines zeitvariablen Netzentgelts umsetzbar ist, welches auf festen jährlichen Zeitfenstern beruht. Das Modul 3 basiert daher auf festen Zeitfenstern, die in ähnlicher Weise bereits heute Anwendung finden, bspw. in den bestehenden HT/NT -Netzentgelten bei Nachtspeicherheizungen.

Das Modul 3 trägt dem Wunsch nach Ansätzen zum Anreiz von Lastverschiebung Rechnung und berücksichtigt aus Sicht der Beschlusskammer 8 dabei die technischen Gegebenheiten in der Niederspannung und die notwendigen Belange der Versorgungssicherheit.

Die Beschlusskammer 8 sieht darin den Nutzen, dass die Marktteilnehmer in die Abwicklung und Abrechnung variabler Preise einsteigen und flächendeckende Analysen des Verbraucherverhaltens überhaupt möglich werden. Erstmals würden Netzentgelte als Teil des Strompreises so ausgestaltet, dass eine Lastverschiebung angereizt wird, zu der sich ein Betreiber freiwillig entscheiden kann.

Die Beschlusskammer 8 erwartet Erkenntnisse während des Geltungszeitraums dieser Festlegung, inwieweit dieses Verhalten tatsächlich angereizt wird.

Die Beschlusskammer 8 geht davon aus, dass diese Anreize automatisiert in den Systemen von Lieferanten und Verbrauchern umgesetzt würden und auch kleine Preisspannen eine Wirkung entfalten könnten. Auch mit nachträglich ausgelesenen Messwerten können Erkenntnisse über das Volumen des zeitlich verschobenen Haushaltsverbrauchs gewonnen und mit weiteren Daten zusammengeführt werden, um das Verhalten von Kundengruppen zu analysieren. Dabei geht es nie um die Analyse eines einzelnen Verbrauchers, sondern um Summendaten. Personenbezogene Daten bleiben unberührt.

Gerade weil die Durchdringung von variablen, womöglich börsengekoppelten Stromtarifen in diesem Kundensegment noch sehr gering ist, können nach Einschätzung der Beschlusskammer 8 diese Daten für ein besseres Verständnis der Wirkungsweise und netzseitigen Auswirkungen dieser Tarife sorgen.

Der Umsetzungsaufwand von drei Preisstufen und einer reinen Arbeitsmessung ist der Abwicklung des bestehenden HT/NT Preissystems so nah und mit TAF2 über das intelligente Messsystem standardisiert abbildbar, so dass der Umsetzungsaufwand vertretbar ist.

Auch zu diesen Annahmen erbittet die Beschlusskammer 8 in der Konsultation explizite Stellungnahmen; darüber hinaus, ob und mit welchem Aufwand entsprechende Tarife vor Einbau eines intelligenten Messsystems mit bestehender Messtechnik gemessen und abgerechnet werden können.

Außerdem haben Stromlieferanten nach § 41a Absatz 1 Satz 1 EnWG, „soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar“, nach bereits geltenden Vorschriften für Letztverbraucher und Letztverbraucherinnen von Elektrizität einen Tarif anzubieten, der einen Anreiz zu Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs setzt. Nach § 41a Absatz 1 Satz 2 EnWG sind Tarife im Sinne von § 41a Absatz 1 Satz 1 EnWG insbesondere lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife.

Die Beschlusskammer 8 geht daher davon aus, dass insbesondere das Angebot eines Tarifs, der ein im Modul 3 beschriebenes zeitvariables Netzentgelt an einen Betreiber abbildet, technisch machbar und in der Einfachheit seiner Ausprägung für die Stromlieferanten zumutbar i.S.d. § 41a Absatz 1 Satz 1 EnWG ist. Somit wird es den Lieferanten ermöglicht und liegt in ihrem Interesse, den gesetzlichen Pflichten nach § 41a Absatz 1 EnWG nachzukommen. Verbraucher und Verbraucherinnen haben demnach den Anspruch, einen entsprechenden Tarif einzufordern.

7. Inkrafttreten

40 Diese Festlegung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Bildung entsprechender Netzentgelte ist zum 01.01.2024 vorgesehen.